

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 010/2012
Beschlussvorlage		
Stadtplanung	öffentlich	☒
Brinks, Bernd	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Planungsausschuss	12	22.02.2012

41. Flächennutzungsplanänderung

- Bereich Eidamshauser Straße / Südring -

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☒ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Die Aufstellung der 41. Flächennutzungsplanänderung – Bereich Eidamshauser Straße / Südring – wird gemäß § 2(1) BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt im westlichen Stadtgebiet östlich des Südrings und südlich der Eidamshauser Straße.

Es wird begrenzt im

Nord-Westen	durch die Eidamshauser Straße,
Nord-Osten	durch die bestehende Ausgleichsfläche,
Süd-Osten	durch eine Linie in einem Abstand von ca. 170 bis 200 m südöstlich zur
Süd-Westen	Eidamshauser Straße, durch den Südring (B 7).

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

2. Mit Wirksamwerden der 41. Flächennutzungsplanänderung werden die in ihren Geltungsbereich fallenden Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes der Stadt Mettmann durch die Darstellungen der Änderung ersetzt.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Bündnis 90 – Die Grünen			
FDP			
UBWG			

Verwaltungserläuterung:

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Mettmann enthält für den Änderungsbereich die Darstellung einer öffentlichen Grünfläche für Sportzwecke. Hier war ursprünglich der Standort der neuen Sportanlage vorgesehen. Aufgrund der Untersuchungen zum Schallschutz ergab sich jedoch, dass an diesem Standort aufgrund der Immissionen eine uneingeschränkte Sportausübung nicht möglich wäre. Mittlerweile wird die Sportanlage an einem anderen Standort realisiert. Die gegenwärtige Darstellung im Änderungsbereich ist somit obsolet geworden. Sie sollte daher ersetzt werden durch die tatsächliche Nutzung. Neben der Landwirtschaft ist dies die Nutzung durch einen Bolzplatz.

Im Gebietsentwicklungsplan der Bezirksregierung ist hier ein Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt, der auch weiter gehende Nutzungen zulässt. Es besteht zz. aber kein Bedarf, dies zum jetzigen Zeitpunkt in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. In welchem Umfang die Fläche künftig noch in Anspruch genommen werden kann, wird sich im Rahmen der Aufstellung des neuen Regionalplanes ergeben, in dem auch eine neue Bedarfsprüfung erfolgt.

Der Planungsausschuss sollte die Aufstellung der 41. Flächennutzungsplanänderung beschließen.